

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

1. **Verein für Leibesübungen 1924 Niederwerrn e. V.** kurz **VfL** genannt.
2. Er hat seinen Sitz in der Jahnstr. 12, 97464 Niederwerrn.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter der Register-Nummer: 28 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- b) Instandhaltung und Neubau von Anlagen, Gebäuden des Vereins, sowie Instandhaltung und Anschaffung von Geräten für den Sportbetrieb.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- e) Der VfL ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f) Mittel des VfL dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der VfL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der VfL ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den VfL keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Der VfL ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der VfL ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und seinen Untergliederungen.
2. Der VfL erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des VfL unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach § 4 Abs. 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

## **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des VfL können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der VfL besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) juristischen Personen,
  - c) Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Auf Vorschlag eines Mitglieds kann ein Gremium, bestehend aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern, Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem VfL (Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem VfL,
  - d) Tod,
  - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen,
  - f) Auflösung des VfL.
2. Der Austritt aus dem VfL (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Es zählt der Poststempel.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die, zuletzt dem Verein mitgeteilten Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied, an die dem VfL zuletzt mitgeteilten Adresse, zugesandt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des VfL und seiner Ziele zuwiderhandelt und/oder ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes VfL-Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds durch den Vorstand zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

6. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich, mit Gründen, mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächstmögliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten**

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie evtl. außerordentliche Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des VfL zu regeln.

## **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies geschieht nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem VfL und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstands hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächstmögliche Mitgliederversammlung anzurufen ( Näheres regelt § 8 Abs. 7 bis 9).

## **§ 11 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des VfL.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang in dem Vereinskasten. Dieser befindet sich am Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen. Die Tagesordnung, welche der Vorstand vorschlägt, ist der Einladung beizufügen.
3. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird vom Vorstand bestimmt.
6. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist geheim abzustimmen.  
Abstimmungen erfolgen offen.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die schriftlichen Anträge, mit Begründung zur Ergänzung, sind persönlich einem der Mitglieder des Vorstands zu übergeben. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, auf der Mitgliederversammlung am Anfang bekannt zugeben.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Über Satzungsänderungen und Wahlen kann in einer Mitgliederversammlung nur wirksam beschlossen werden, sofern bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung (bei Satzungsänderung unter Angabe des Wortlautes der zu ändernden Paragraphen) auf diese hingewiesen wurde.

## **§ 13 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

1. Bei der Wahl des Vorstandes für Jugendfragen sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand für Jugendfragen wird von den jugendlichen Stimmberechtigten, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, in der Jugendversammlung gewählt. Der Gewählte ist dann durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei der Bestätigung sind Jugendliche, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Nur persönlich anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dürfen wählen.
4. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
6. Vor Neuwahlen schlägt der Vorstand der Versammlung einen Wahlleiter vor, der nicht dem Vorstand angehört und nicht kandidiert. Nach Bestätigung durch die Versammlung leitet dieser die Wahlen.

## **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl der Revisoren;
6. Wahl des Wahlleiters;
7. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren bzw. außerordentliche Beiträge;
8. Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte;
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

## **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand des VfL besteht aus mindestens 4 Personen, maximal bis zu 8 gleichberechtigten Personen:
  - dem Vorstand für Jugendfragen, sofern gewählt, und bis zu 7 weiteren Personen
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bzw. bis zur Wiederwahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstands beginnt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung, in der die Wahl durchgeführt wurde. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Ergänzung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Vorstands werden durch diesen bei Bedarf einberufen.
6. Der VfL wird im Außenverhältnis von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - f) Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## **§ 17 Vergütungen für eine Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Sofern möglich können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine vergütete Vereinstätigkeit nach Abs. 2 beschließt die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.
4. Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des VfL fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 19 Die VfL-Jugend**

1. Die Jugend des VfL führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des VfL zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des VfL.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Vereinsjugendleiter/in ist Mitglied des Vorstands.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des VfL.

## **§ 20 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.



## **§ 21 Revision**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Darüber hinaus kann ein Ersatzrevisor gewählt werden, der bei Verhinderung der gewählten Revisoren herangezogen werden kann.
2. Die Amtszeit der Revisoren entspricht der des Vorstandes.
3. Die Revisoren prüfen die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich darüber einen Bericht.

## **§ 22 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, unter anderem, folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Geschäftsordnung,
- d) Jugendordnung.
- e) Datenschutzordnung

## **§ 23 Auflösung des VfL und Vermögensanfall**

1. Das Vermögen des VfL umfasst den gesamten Besitz. Die Auflösung des VfL kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Zur Beschlussfassung der Auflösung ist eine zwei Drittel-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung hat Einen oder Mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere bestellt, so sind diese nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dem Vereinsgläubiger nur das Vereinsvermögen.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins der Gemeinde Niederwerrn zu, mit der Maßgabe es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
6. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen:
  - a) wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder dies beschließt oder
  - b) wenn dies von einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

## § 24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit und Eintrittsdatum.  
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. März 2018 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

## **§ 26 Formale und redaktionelle Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Der Vorstand muss dies der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.

## **§ 27 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

Niederwerrn, 15. März 2019

Die Vorstandschaft